



Merkblatt

Körperspende zur Plastination

Die Verfügung des Körperspenders zur Plastination ist kein Vertrag, sondern eine Willensbekundung, die jederzeit ohne Angabe von Gründen von beiden Seiten widerrufen werden kann. Für die Körperspende sind weder Entgelte zu entrichten noch erhalten die Körperspender oder die Hinterbliebenen eine Entschädigung. Weder existiert ein Rechtsanspruch des Instituts für Plastination auf den Erhalt des Körpers, noch gibt es einen Rechtsanspruch auf Annahme des Körpers.

Wie werde ich Körperspender für die Plastination?

- (1) Lesen Sie die Informationsbroschüre „**Körperspende zur Plastination**“ aufmerksam durch.
- (2) Füllen Sie das Formular „**Körperspende zur Plastination – Verfügung des Spenders**“ in zweifacher Ausfertigung aus und senden Sie beide Exemplare zusammen mit der „**Vollmacht zur Überführung an das Institut für Plastination**“ unterschrieben an uns zurück.
- (3) Sind Angehörige mit Ihrer Körperspende zur Plastination nicht einverstanden, sollte Ihre Unterschrift auf beiden Ausfertigungen notariell beglaubigt werden.
- (4) Eines der Formulare erhalten Sie von uns als Bestätigung gegengezeichnet zurück. Dieses sollten Sie zu Ihren persönlichen Unterlagen legen oder Ihren Angehörigen aushändigen. Zusätzlich erhalten Sie einen Körperspendeausweis.

Wie gelangt der Körper in das Institut für Plastination?

Stellen Sie zu Lebzeiten sicher, dass eine Person Ihres Vertrauens über Ihre Entscheidung, Körperspender zu werden, informiert ist, die im Sterbefall eine schnelle Überführung Ihres Körpers zum Institut für Plastination (IfP) veranlassen kann. Eine Person Ihres Vertrauens kann beispielsweise ein Angehöriger, ein nahe stehender Freund oder Ihr Hausarzt sein.

Diese Person sollte nach Ihrem Ableben

- das Institut für Plastination umgehend benachrichtigen und
- die für die Überführung erforderlichen Formalitäten veranlassen bzw. erledigen.

Das IfP wird die Überführung so schnell wie möglich in die Wege leiten. Dazu hat das IfP für seine Körperspender einen kostenlosen Überführungsservice innerhalb Deutschlands eingerichtet. Das IfP organisiert die Überführung entweder mit dem institutseigenen **Bodymobil** selbst oder beauftragt ein Bestattungsunternehmen. Überführungen aus dem Ausland kann das IfP nicht durchführen. In einem solchen Fall obliegt es den Hinterbliebenen, ein geeignetes Bestattungsunternehmen kostenpflichtig zu beauftragen.

Voraussetzung für die Überführung ist, dass der Sterbefall vor Durchführung des Transportes entsprechend den gesetzlichen Vorschriften dokumentiert und beurkundet wird. Welche Schritte die von Ihnen beauftragte Vertrauensperson dafür zu unternehmen hat und welche Dokumente beizubringen sind, ist im „Leitfaden für Hinterbliebene“ ausführlich beschrieben.

In Ihrer Verantwortung liegt es, dass Ihre Vertrauensperson nach Ihrem Ableben Zugang zu folgenden Dokumenten hat:

- ein Exemplar oder eine beglaubigte Kopie Ihrer Geburtsurkunde,
- ein Exemplar oder eine beglaubigte Kopie Ihrer Heirats- und/oder Scheidungsurkunde,
- ggf. eine Vollmacht, die die beauftragte Person berechtigt, die Sterbeurkunde zu beantragen. Dies ist nötig, wenn die beauftragte Person kein Familienangehöriger ist.

Für den Fall, dass Sie weder einen Angehörigen noch eine Vertrauensperson haben, die für Sie eine Sterbeurkunde beim Standesamt beantragen kann, sind wir vom IfP bereit, diese Aufgabe zu übernehmen. Dazu müssen Sie uns per Vollmacht ermächtigen. Ein entsprechendes Formular können Sie im Bedarfsfall beim IfP anfordern. Außerdem sollten Sie dem IfP in diesem Falle bereits zu Lebzeiten eine beglaubigte Kopie Ihrer Geburtsurkunde sowie der Heirats- und/oder Scheidungsurkunde zukommen lassen.

Einsicht in Ihre Krankenunterlagen nach dem Ableben

Für die Lehre und Forschung ist es hilfreich, wenn das IfP die Krankenakten seiner Körperspender/-innen nach dem Ableben einsehen darf. Auch das Konservierungsergebnis kann unter Umständen durch die Kenntnis von Einzelheiten über Art und Verlauf der Krankheit entscheidend verbessert werden. Deshalb ist es für uns von großem Vorteil, Name und Anschrift des zuletzt behandelnden Hausarztes der/des Verstorbenen sowie Kopien der Krankenakten (auch Röntgenbilder) zu erhalten. Wenn Sie damit einverstanden sind, müssen Sie das IfP per Vollmacht dazu ermächtigen. Ein entsprechendes Formular liegt den Körperspendeunterlagen bei. Selbstverständlich können Sie uns auch bereits zu Lebzeiten Kopien Ihrer medizinischen Dokumente zukommen lassen. Wir versichern, die Vertraulichkeit der Informationen aus den Krankenakten zu wahren.

Gibt es Voraussetzungen für die Annahme einer Körperspende?

- (1) Der Körperspender muss eines natürlichen, das heißt nicht gewaltsam herbeigeführten Todes gestorben sein.
- (2) Es muss das schriftliche Einverständnis des Spenders („Körperspende zur Plastination – Verfügung des Spenders“) vorliegen. Die Einverständniserklärung schließt den Verzicht auf eine Bestattung ein.
- (3) Der Körper muss weitgehend intakt sein, d.h. es darf keine Leichenöffnung in einem pathologischen oder rechtsmedizinischen Institut vorangegangen sein. Außerdem kann das IfP keine schwerstverletzten Unfalltoten annehmen. Bei Unfällen mit Todesfolge wird der Körper des Verstorbenen im Regelfall von den Behörden beschlagnahmt und in deren Auftrag in einem rechtsmedizinischen Institut seziiert. Dies ist meistens zur Klärung von Schuld- und Versicherungsfragen erforderlich.

Hohes Alter oder jede Art von Erkrankungen sind der Körperspende nicht abträglich. Jeder Körper ist für uns ein wertvoller anatomischer Schatz.

Auch eine Organspendeverfügung steht einer Körperspende zur Plastination in keinem Fall entgegen. Sie hat, da sie lebensrettend oder lebenserhaltend ist, Vorrang vor der Körperspende. Auch nach der Entnahme von Organen bleibt der Körper für die Plastination geeignet, vorausgesetzt, der Körper wird danach unverzüglich an das IfP überführt.

Ebenfalls kein Hinderungsgrund sind Amputationen einzelner Gliedmaßen. Bei Vorliegen einer infektiösen Krankheit (z.B. HIV, Hepatitis) muss das IfP unbedingt vor der Überführung informiert werden. Bei hoch ansteckenden Krankheiten und anderen nicht vorhersehbaren Schwierigkeiten entscheidet das IfP aktuell nach Lage des Falles über die Annahme der Körperspende.

Kosten

Das Institut für Plastination (IfP) erhebt keine Bearbeitungsentgelte oder Gebühren. Auch für die Überführung innerhalb Deutschlands mit dem **Bodymobil** übernimmt das IfP für alle Körperspender bis auf Weiteres die Kosten. Sämtliche Kosten für die Bestattung und jahrelange Grabpflege entfallen.

Kosten entstehen für die Erstellung des Totenscheins und der Sterbeurkunde, für eine evtl. erforderliche Kühlung des Leichnams bis zur Abholung, für eine evtl. erforderliche Überführung aus dem Ausland sowie für eine eventuell gewünschte Trauerfeier. Diese Kosten sind von den Hinterbliebenen zu tragen. Hinsichtlich dieser Kosten besteht die Möglichkeit, eine Überführungsvorsorge bzw. Sterbeversicherung abzuschließen. Es gibt Versicherungen, die ihr Angebot für Körperspender zur Plastination optimiert haben. Bei Interesse lassen wir Ihnen gern Informationen und Kontaktdaten zukommen.

**Für weitere Fragen
stehen wir Ihnen gern zur Verfügung**

Telefonisch erreichen Sie uns werktags zwischen 9:00 und 16:00 Uhr

unter: **06221-3311-50**

In dringenden Fällen außerhalb der üblichen Bürozeiten

unter: **0160-7455188**

Außerdem per Fax unter: **06221-3311-45**

E-Mail: koerperspende@plastination.com

